



Herrn
Richard Schenker

Datum 31.01.2013

**Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung
hier: Ihre Einwohneranfrage vom 22.01.2013**

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich Ordnung und
Sicherheit
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrter Herr Schenker,

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

ich bin durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Reinhard Droglä sowie den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Herrn Szymanski damit beauftragt, Ihre Einwohneranfrage vom 22.01.2013 zur so genannten Altanschließerproblematik zu beantworten.
Ich fasse die Beantwortung der Fragen 1, 2, 3 und 5 einheitlich zusammen.

Ansprechpartner/-in

Herr Nicht

Zur Frage 1: Wurde die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Fachausschüsse umfassend über die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 10.10.2012 und vom 12.10.12 zum Thema Altanschließer informiert?

Mein Zeichen

Telefon
0355 / 6 12 23 00

Fax
0355 / 6 12 13 23 00

E-Mail
@

Zur Frage 2: Wissen die gewählten Politiker/-innen, dass das Oberverwaltungsgericht die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus zugelassen hat, weil nun doch die Frage der Aufwandsüberschreitung bzw. Doppelbelastung der Beitragspflichtigen zu klären ist?

Zur Frage 3: Ist den Politiker/-innen mitgeteilt worden, dass das Oberverwaltungsgericht unmissverständlich mitgeteilt hat, was die Gemeinde in ihrer Kalkulation zu beachten hat? Im Beschluss vom 12.10.12 teilt das OVG (auf Seite 4 unten und auf Seite 5 oben) mit:

„.....(die Gemeinde hat) ihr Beitragserhebungsermessen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG) vielmehr dahin auszuüben, dass die hinter § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG stehende Intension verwirklicht wird; sie muss den Beitragssatz im Ergebnis so festsetzen, dass die erwarteten Beiträge zusammen mit den bereits eingenommenen Gebührenanteilen,, die zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten insgesamt nicht überschreiten. Wenn sie dies nicht tut, liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbelastung vor, der zur Nichtigkeit des Beitragssatzes führt“.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Zur Frage 5: Wurden die Politiker/-innen weiter informiert, dass das Oberverwaltungsgericht mit Schreiben vom 04.01.2013 die Stadt Cottbus aufgefordert hat „... bis zum 28.01.13 darzulegen in welcher Höhe tatsächlich Einnahmen an Benutzungsgebühren und –entgelten für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage... erzielt worden sind. Diese Auflage bezieht sich auf den Zeitraum vom 03.10.1990 bis zum Juni 2008“ (Schreiben des OVG, 9. Senat vom 04.01.13)

Die Stadtverwaltung hat durch den Unterzeichner auf Empfehlung des Ausschusses Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen fortwährend, seit September 2011, über die aktuellen Verfahrensstände im Kanalananschlussbeitragsverfahren in rechtlich zulässigen Umfang informiert. In diesem Zusammenhang hat der Unterzeichner auch die Ausschussmitglieder über den aktuellen Verfahrensstand der Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Bbg. in Anschlussbeitragsverfahren informiert. Im Übrigen ist zum aktuellen Verfahrensstand auch durch die Medien berichtet worden.

Die Abgabe prozessualer Erklärungen fällt in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 Bbg KVerf im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die jeweiligen prozessualen Erklärungen und Verfügungen des Verwaltungsgerichts Cottbus und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wurden im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung verwaltungsintern aufgearbeitet und unter Mithilfe eines beauftragten Rechtsanwaltes der jeweiligen Prozesssituation geschuldet bearbeitet und beantwortet.

Es werden die Kalkulationsgrundsätze zur Untersetzung eines Beitragssatzes nach § 8 KAG angewendet und es wird unter Berücksichtigung der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichts Cottbus und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg gehandelt. Die Stadt Cottbus hat auf der Grundlage bereits bestehender gesetzlicher wie auch obergerichtlicher Rechtsprechung in den bisher entschiedenen Einzelfällen erfolgreich verhandelt.

Zur Frage 4: Ist bekannt, dass damit nicht nur der Beitragssatz, sondern auch die Beitragssatzung nichtig wäre?

Ob, und wenn ja welche Folgen im Zusammenhang mit einer Entscheidung aus den vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassenen Berufungen gegen Urteile des Verwaltungsgerichts Cottbus in Kanalananschlussbeitragsverfahren bestehen, bleibt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg überlassen.

Zur Frage 6: Am 17.01.2013 hat eine Beratung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen stattgefunden. Unter Pkt. 3.1. wurde ein Bericht zum Verfahrensstand Altanschießer vorgetragen. Stadtverordnete der SPD und der CDU fragten die Stadtverwaltung an, bzw. empfahlen dieser „im Lichte der aktuellen Entwicklung vor dem OVG ... und aus prozessökonomischen Gründen ... keine weiteren Bescheide in dieser Sache zu verwenden“. Die Stadtverwaltung lehnte dies ab und teilte mit, dass im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weitere Bescheide erstellt und versandt werden. Wurde den Politiker/-innen denn der inhaltlich-rechtliche Grund genannt, warum die Empfehlung der Stadtverordneten von der Stadtverwaltung im Rechtsausschuss nicht beachtet werden?

Wie bereits mehrfach ausgeführt, wäre eine Aussetzung des Beitragsfestsetzungsverfahrens mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht zu vereinbaren. Sollte die Fragestellung so zu verstehen sein, dass nach Beitragsfestsetzung und Widerspruchserhebung gegen die Beitragsfestsetzung die Aussetzung des Rechtsbehelfsverfahrens gemeint sei, so wird

dieser Umstand verwaltungsintern derzeit nochmals entsprechend meiner Empfehlung an den Oberbürgermeister einer näheren Prüfung unterzogen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Lothar Nicht